ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 2. Августа 1857. № 88. Freitag, den 2. August 1857.

Der Bauernstand in Ehstland.

Eine historische Skizze.

(Journal des Ministeriums des Innern. März 1857.)

Im September 1856 wurde von Einem Dirigirenden Senate das neue Bauergesetzbuch für Ehstland publicirt. Dasselbe bildet den Schluß einer ganzen Reihe von Verordnungen und Maßnehmungen, durch welche die Staatsregierung und der örtliche Adel während eines halben Jahrhunderts unabläßig bemüht gewesen ist, die Lage der ehstländischen Bauern zu verbessern: dies geschah vornehmlich zuerst durch eine bestimmte Regelung der Beziehungen zwischen den Bauern und Gutsherren, — sodann durch Verleihung der persönlichen Freiheit, — und endlich durch das Zugeständniß immerwährender Nutzung eines bestimmten Landtheiles und durch Herstellung einer geregelten Gemeinde-Organisation.

Um jedoch ein kleines Verständniß zu gewinnen von dem Zustande der ehstländischen Bauern im vorigen Jahrhundert und deren Stellung zu den Gutsherren, wird es nöthig in wenigen Worten anzudeuten, wie sich die Leibeigenschaft in Ehstland herausgebildet hat.

Die Stämme der Liven, Letten und Ehsten, welche, soviel bekannt, an der Küste der Ostsee ihre Wohnsitze hatten, befanden sich im 10. Jahrhundert in Abhängigkeit von den benachbarten Russischen Fürsten, denen sie tributpflichtig waren. Im Jahre 1158 erschienen zum ersten Male Deutsche des Handels wegen an der Mündung der Düna. Ungefähr 20 Jahre später kam ein Mönch, Meinhardt, nach Livland, baute daselbst zwei befestigte Schlösser und bemühte sich die Eingebornen für die lateinische Kirche zu gewinnen. Bald eiferten noch andere Mönche für die Ausbreitung des Christenthums in Livland, nicht allein durch Wort und Lehre, sondern auch mit Feuer und Schwert, von den Deutschen Rittern unterstützt. Der Papst Innocentius III. stiftete im J. 1202 einen besonderen Orden der Streiter Christi oder der Schwertritter, dessen ausschließliche Aufgabe war, das Heidenthum in Livland zu bekämpfen. Im Jahre 1204 wurde den Schwertrittern der dritte Theil des bereits eroberten Gebiets in Livland zugetheilt; diesem fügte der Papst auch noch den dritten Theil alles bisher noch nicht unterworfenen Landes hinzu.

Von dieser Zeit ab ging das Streben der Ritter dahin, auch Ehstland zu unterwerfen; allein dieses Unternehmen kam ihnen theurer zu stehen, als die Unterwerfung Livlands: die Ehsten, unterstützt von den Bewohnern der Insel Oesel, stellten den Einfällen der Schwertritter verzweifelten Widerstand entgegen. Im Jahre 1212 wurden die wiederholten Kriegerzüge durch eine allgemeine Hungersnoth und eine verheerende Seuche auf drei Jahre unterbrochen; darauf entbrannte der Kampf mit neuer Heftigkeit, bis endlich unter dem Bischof Albert Ehstland unterworfen war, worauf das eroberte Landesgebiet dem Bischof Albert und den Schwertrittern zufiel. Allein eine erneuerte Erhebung der Ehsten zwang die Deutschen bei den Dänen Hilfe zu suchen. König Waldemar II. unterwarf im J. 1217 den größten Theil Ehstlands, gründete daselbst Städte und erbaute befestigte Schlösser, mit dem Lande aber belehnte er seine Vasallen. Nach dieser Zeit versuchten die Ehsten noch zwei Mal ihre frühere Unabhängigkeit wieder zu gewinnen: zuerst erhoben sie sich im J. 1221 während eines zwischen dem Bischof Albert, den Ordensrittern und dem Könige von Dänemark entstandenen Zerwürfnisses, — sodann überfielen sie im J. 1343 die Vasallen, während diese mit der Absicht umgingen, sich von Dänemark unabhängig zu machen, zerstörten viele Schlösser, tödteten die Herren derselben und belagerten Reval und Hapsal. Zwischen den Ehsten und dem zur Hilfe der angegriffenen Landesherren herbeigeeilten Heermeister der Schwertritter — welche sich inzwischen mit dem deutschen Orden vereinigt hatten — entbrannte nun ein blutiger Kampf, in welchem das ganze 9000 Mann starke Heer der Ehsten gänzlich aufgerieben wurde. Hiermit war Ehstland bleibend den Rittern unterworfen.

So war denn Ehstland im Laufe von anderthalb Jahrhunderten ununterbrochen mit Blut getränkt worden: hartnäckig hatten die Ehsten ihre Freiheit vertheidigt und für den Verlust derselben an den Rittern bei jeder nur geeigneten Gelegenheit mit Feuer und Schwert Rache genommen, während die Deutschen ihrerseits nicht unterließen die Empörer zu züchtigen.

Anfänglich waren die Ehsten nur mit einer Abgabe (dem Zehnten) zum Besten der Kirche und der Geistlichkeit belastet, hiezu kam aber demnächst die Leistung einer Frohne, die Verpflichtung zum Kriegsdienst und die Unterwerfung der Eingebornen unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs, des Ordens und der Ritter oder des Adels. Dabei waren aber die Bauern so wenig vor willkürlicher Steuererhebung Seitens der Bischöfe geschützt, daß unter dem Bischof Albert der sogenannte Zehnte schon 20% der Ernte ausmachte; bei der Zutheilung von Land in den Lehnsbesitz der Vasallen, waren diese verpflichtet, die zum Besten des Bischofs bestehenden Leistungen von den Bauern

beizutreiben, allein dabei war es natürlich, daß diese Vasallen außerdem dieselben Leistungen auch für sich in Anspruch nahmen. Solche Maßregeln mußten nothwendig dahin führen, daß die Bauern das ihnen gehörige Land einbüßten und in ein vollständiges Abhängigkeits-Verhältniß zu ihren neuen Herren geriethen. Allein der Verlust der persönlichen Freiheit der Bauern wurde auch längere Zeit nachher noch nicht durch ein förmliches Gesetz sanctionirt; im Gegentheil wurde vom Papst Gregor IX., wie vom Kaiser Friedrich II. den Rittern strengstens verboten, die Einwohner in Livland und Ehstland zu bedrücken und heißt es in einem Edicte Friedrichs II. ausdrücklich, der Kaiser wolle alle zum Christenthume übergegangene Eingeborene „mit Habe und Gut unter seinen Schutz nehmen und solle ihnen und ihren Nachkommen vollkommene Freiheit gesichert bleiben sammt allen Gerechtsamen, welche sie genossen haben bis zu ihrem Uebergang zum Christenthume.“ Als die erste gesetzliche Grundlage für die Leibeigenschaft in Ehstland dienten die dem Adel oder der Ritterschaft von Dänischen Königen ertheilten Privilegien, denen zufolge die Vasallen Erbherren ihrer Bauern wurden mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit über dieselben.

In dieser Lage gelangte Ehstland im Jahre 1561 unter Schwedische Herrschaft; allein auch unter diesem Regimente wurden die ehstländischen Bauern in ihrem Erwerbe, in Betreibung von Handel und Handwerk verschiedenen Beschränkungen unterworfen.

Als im Jahre 1629 Livland mit Ehstland vereint, Schwedischer Oberhoheit unterworfen war, wurden verschiedene Anordnungen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern getroffen, allein diese Maßnehmungen hatten in Ehstland wenig Erfolg. Wiewol allerdings die Bemühungen der Schwedischen Regierung, den Zustand der Bauern zu bessern, sich vornehmlich auf Livland bezogen, so mögte es doch nicht überflüssig sein, hier in der Kürze deren zu gedenken, indem die Wirkungen dieser Maßregeln bis zu einem gewissen Grade sich auch auf Ehstland erstreckten, angesehen die Wackenbücher (welche in Livland zur Feststellung der bäuerlichen Präſtanden, namentlich auf den Kronsgütern, eingeführt waren) zur Grundlage dienten für die Berechnung der bäuerlichen Präſtanden im Verhältnisse zu dem von den Bauern benutzten Lande und noch gegenwärtig für die Frohne-Leistungen maßgebend sind.

Im Jahre 1629 befahl der Schwedische König Gustav Adolf die Kinder der Bauern in Gymnasien aufzunehmen; 1630 wurden Markt-Tage angeordnet, an welchen die Bauern unbehindert, selbst in den Städten ihre Erzeugnisse verkaufen konnten; 1632 entzog der König dem Adel die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Bauern und gestattete den Letzten Klagen über ihre Herren beim Hofgerichte anzubringen; in demselben Jahre ernannte er eine besondere Commission, um das Bauerland zu taxiren und das Maaß der Leistungen festzustellen. Die Arbeiten der Commission waren jedoch sehr ungenügend und blieben selbst in Livland erfolglos. Inzwischen unterbrach Gustav Adolfs Tod das begonnene Werk.

Im Jahre 1681 erließ Karl der XI. an den Livl. Adel die Aufforderung, den Bauern die persönliche Freiheit zu schenken; allein der Adel weigerte sich dessen, indem er die verderblichen Folgen herausstellte, welche durch die Freigebung der Bauern „bei deren angeborenem Hasse“ gegen die Deutschen zu befürchten wären und indem er hinwies auf die in früherer Zeit in Reval und Fellin bereits Statt gehabten Empörungen. Darauf versuchte Karl XI. die Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren zu regeln, so wie die Leistungen der Bauern in ein richtiges Verhältniß zu dem von ihnen benutzten Grund und Boden zu bringen, und wurde zu diesem Zwecke die so gen. Revisions-Commission niedergesetzt.

Diese Commission theilte alles Land in Hofsland und Bauerland; alle öffentlichen Lasten und Präſtanden ruhten auf dem Bauerlande, das Hofsland dagegen oder die herrschaftlichen Ländereien blieben nach altem Adelsrechte von allen Abgaben befreit; Bauerland wurde dasjenige Land genannt, welches den Bauern zur Nutzung überlassen war, als Entschädigung für deren Zinszahlungen oder Frohne-Arbeiten, — alles übrige Land innerhalb der Gutsgrenzen bildete das Hofsland. Das Ackerland wurde je nach seiner Güte vierfach graduirt und sollte der Normal-Ertrag jedes verschiedenen Grades in Thalerwerth ausgedrückt werden, so z. B. wurde der Ertrag von einer Tonnstelle*) Ackerland ersten Grades zu einem Thaler taxirt, eine Tonnstelle niederen Grades zu einem halben Thaler; alles nicht zum Ackerbau benutzte Land wurde noch niedriger taxirt, je nach der Beschaffenheit des Bodens. Ein Areal, welches nach dieser Berechnung die Summe von 60 Thalern ergab, bildete einen Bauer-Haken. Dergestalt diente der Thaler als einseitliche Bestimmung bei Ausrechnung des Boden-Ertrages, während der Haken nicht sowohl die räumliche Ausdehnung, als vielmehr den Bodenwerth bezeichnete. Alle Leistungen gegen die Krone wurden im Verhältnisse zu der Anzahl der Bauer-Haken festgestellt und waren diese Leistungen: 1) Natural-Präſtanden an Korn, Heu und Baumaterialen für die Festungen, und zwar zu 7 Thalern $2\frac{1}{4}$ Groschen vom Haken, 2) zur Unterhaltung des Heeres zu 3 Thalern $50\frac{2}{5}$ Groschen vom Haken und 3) von je 15 Haken die Stellung eines ausgerüsteten Kriegers nebst Pferd. Auf den Kronsgütern in Livland wurden nicht nur die öffentlichen Lasten, sondern auch der Zins von dem Bauerlande und die Frohne-Arbeitstage nach der Hakengröße berechnet, die specielle Ausrechnung aller dieser Leistungen waren aber enthalten in den eigends zu diesem Zwecke eingeführten so gen. Wackenbüchern und war den Arrendatoren bei Strafe verboten, größere Arbeitsleistung von den Bauern zu fordern, als in dem speciellen Wackenbuche namentlich angegeben worden.

Alle diese Maßnehmungen äußerten wenig Einfluß auf Ehstland, dazu war die Bodentaxation dort in sehr ungenügender Weise ausgeführt worden; — die Leibeigenschaft gewann in Ehstland am Ende des 17ten Jahrhunderts feste Gestalt und erhielt sogar gesetzliche Sanction.

Im Jahre 1710 und schließlich durch den Nystädter Frieden v. J. 1721 wurde Ehstland und Livland dem Russischen Kaiserreiche einverleibt. Im Jahre 1802 erkannte der Ehstländische Adel die Nothwendigkeit, die Bauern in eine bessere Lage zu bringen und entschloß sich die hiezu wirksamsten Mittel zu ergreifen. Der günstige Fortgang dieses Unternehmens war vorzugsweise das Verdienst des Ritterschafts-Hauptmannes von Berg, auf dessen Vorschlag vom Landtage beschlossen wurde:

1) Das vollständige Eigenthumsrecht der Bauern an dem von ihnen erworbenen beweglichen Vermögen in baarem Gelde, Geräthschaften, Vieh u. s. w. für alle Zukunft anzuerkennen;

2) nur im Falle gänzlicher von einem unparteiischen Gerichte attestirter Unzuverlässigkeit soll einem Bauern das von ihm zur Nutzung besessene Haus und Land entzogen werden können;

*) $2\frac{1}{6}$ Tonnstellen machen eine Russische Dessätine aus.

3) Stirbt ein Bauer, so treten dessen Wittwe und Kinder als rechtmäßige Erben in die Nutzung des dem Erblasser gehörig gewesenen Landtheiles;

4) Das Recht, Bauern für geringfügige Vergehen zu bestrafen, steht den bäuerlichen Gerichten zu, es sei denn, daß der specielle Fall nach dem Gesetze der Beurtheilung der Landpolizeibehörde unterliegt;

5) Das Recht, Bauerfamilien getheilt zu verkaufen, ist dem Gutsherrn nur unter gewissen Beschränkungen zu gestatten und immer nur mit Zustimmung des Bauergerichts und unter der Voraussetzung, daß die verkauften Leute in geeigneter Weise an anderem Orte angesiedelt werden können;

6) In jedem Kirchspiele werden gewisse Personen verordnet, bei welchen die Bauern ihre Beschwerden über ungerechte Behandlung Seitens der Gutsherren anbringen können und Schutz und Hilfe zu erwarten haben;

7) Aus solchen Personen wird ein Gericht zusammengestellt, dessen Aufgabe ist, die Vergehen der Gutsherren zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ob dieselben sich etwa ungerechte Forderungen in Beziehung auf Zinszahlung und Frohneleistung der Bauern erlaubt haben, in letztem Falle ist hierüber die Adels-Repräsentation zu benachrichtigen, welche sodann verpflichtet ist, dem beklagten Gutsbesitzer eine unabänderlich feste Norm für die Zins- und Frohneleistung zu ertheilen. Diesen letzten Punkt wünschte der Adel nicht veröffentlicht, um Klage von Seiten der Bauern zu vermeiden.

Dieser Beschluß des Landtages wurde durch den Ritterschafts-Hauptmann am 4. Juli 1802 Sr. Majestät dem Herrn und Kaiser Alexander I. unterbreitet. Se. Majestät antwortete durch Rescript v. 14. Juli und eröffnete darin dem Adel für dessen Wunsch und Streben die rechtlichen Beziehungen der Bauern und deren Wohlstand zu fördern und zu befestigen Allerhöchst Seine Anerkennung, mit der Empfehlung das begonnene Werk zu einem gedeihlichen Ende fortzuführen.

Die zur Erfüllung dessen und auf der eingegebenen Grundlage vom Ehstländischen Adel zusammengestellten Regeln für die leibeigenen Bauern wurden im Septbr. 1802 Allerhöchst bestätigt. Hiernächst beschloß der Landtag im Jahre 1803 den Frohnedienst und die Abgaben-Leistungen auf den Grund zuverlässiger Ermittelung und nach festen Grundsätzen gesetzlich zu regeln, zu welchem Zwecke eine besondere Commission niedergesetzt wurde unter dem Vorsitze des Ritterschafts-Hauptmanns v. Rosenthal. Schon im nächsten Jahre legte die Commission ihre Arbeit dem Landtage vor.

(Fortsetzung folgt.)

Empfehlung der türkischen Bohnen.

Eine ungewöhnliche Menge von Nahrungsstoff durch mehre Monate hindurch liefert, wenn man nur eine Bedingung erfüllt, die sogenannte allgemein bekannte türkische Bohne, auch Feuerbohne (Phaseolus multiflorus) genannt. Die Ernten von dieser Bohne grenzen an das Unglaubliche, wie sich alle jene zu ihrem Erstaunen überzeugten, denen wir die Cultur dieser Bohne anriethen, und die unsern Rath mit den dazu gegebenen Belehrungen befolgten. Besonders kann diese Bohne eine Wohlthat für ärmere Leute werden, welche nicht viel mehr als eine Mauer und ein Stückchen Grund von einigen Quadrat-Klaftern haben. Diese Bohne zeichnet sich zugleich durch ihre vielen schönen feuerrothen Blüten aus, welche sie von Juli bis zum Froste im Herbste als eine große Zierde trägt, weswegen sie auch dazu dient, alte häßliche, schadhafte Mauern mit ihrem schönen Kleide zu überziehen und zu schmücken. Sie wächst mit ihren schwachen Ranken viele Klaftern hoch, wie der Hopfen; damit sie sich empor ranke, gibt man ihr entweder hohe Stangen oder Bindfaden. Auch Lauben lässen sich durch sie bilden.

Bei weitem merkwürdiger ist aber die Menge von Nahrungsstoff, welchen sie liefert. Zwar setzen nur wenige Blüten Früchte an; da aber die Zahl der Blüten in's Unendliche geht, so erhält man demungeachtet eine große Menge Früchte. Damit man diese immerfort bis zum ersten Frost, welcher die Pflanze tödtet, erhalte, ist es nothwendig, daß man zum wenigsten jede Woche die angesetzten grünen Schoten zwei Mal abpflücke, und zwar so sorgfältig, daß keine größeren zum Reifwerden zurückbleiben, welche die Pflanzen so sehr entkräften, daß sie früher mit Blühen und Früchtetragen aufhört.

Ich kann aus Erfahrung bestätigen, daß, wer immer nur eine Mauer von einigen Klaftern Länge besitzt, sich wöchentlich mit seiner Familie von den geernteten Bohnen zwei Mal satt essen kann. Obwohl diese Bohne etwas rauhere Schale, als andere Sorten hat, so sind die Hülsen doch viel zarter und dienen noch zum Essen, wenn die Schoten auch etwas dicker und älter geworden sind. Auch Feinschmecker werden sie für ihren Gaumen wohlschmeckend finden. Die Schoten lassen sich auch trocknen und für den Winter aufbewahren. Daß sie nahrhaft sind, wird Niemand einen Augenblick bezweifeln, wenn er gehört oder gelesen hat, daß Erbsen, Linsen und Bohnen zu den nahrhaftesten Gemüsen gehören.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Jersey, eine der Inseln im englischen Canale, ist berühmt wegen ihres Kohles, der theils in Folge des günstigen Klimas, theils durch fortwährendes Abstreifen der unteren Blätter zum Viehfutter ein baumartiges Ansehen erhält, so daß ein Jerseyer Kohlgarten das Ansehen eines kleines Palmenhaines hat. Der Kohl wird oft 10 bis 12, ja zuweilen 16 Fuß hoch und trägt an der Spitze eine reiche Blattkrone. Nahe zusammengepflanzt dient er zu lebenden Zäunen, in getrocknetem Zustande als Stützen für Bohnen- und Erbsenfelder, dann als Material zum Decken der Hütten und kleineren Meierei-Gebäude und vor Allem zu Spazierstöcken, die ihrer Leichtigkeit, wie ihrer besonderen Abkunft wegen sehr beliebt sind.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

William Lawson, ein großer und berühmter Kenner der Gärtnerei und Obstbaumzucht versichert, daß ein Apfelbaum, der weder gepfropft noch versetzt worden ist, gegen 100 Jahre dauern könne.

Bekanntmachungen.

Viehsalz zu drei Rubel pr. Tonne incl. Sack verkaufen

G. W. Schröder & Co. 1

Одна женщина хорошо знающая занятія въ домовомъ хозяйствѣ ищетъ мѣста въ г. Ригѣ или въ уѣздѣ освѣдомиться на Митавск. Форш. въ домѣ купца Карпова, квартирующая у Чапкѣвича.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1077	Mekl. Brigg „Auguste & Eduard"	Capt. Gerloff	Swinemünd.	Ballast	Ordre
1078	Norw. Jacht „Wargo"	Dahl	Stavanger	Heeringe	Sengbusch & Co.
1079	„ Schon. „Olaf"	Larsen	Stockholm	Ballast	Kriegsmann & Co.
1080	Franz. Lougger „Vigilante"	Corbet	„	„	„
1081	Preuß. Brigg „Albert Wilhelm"	Wallis	Swinemünd.	„	Ordre

Schiffe sind ausgegangen 890; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 576.

In Arensburg.

38	Russ. Flagge „Feodor Alexander"	J. Melkert	Riga	Stückgüter	A. Rahr

Schiffe sind ausgegangen: 40 im Ansegeln: 0.

In Pernau.

55	Engl. Flagge „Leander"	J. J. Jack.	Hamburg	Ballast	J. Jacke & Co.
56	„ „ „Perseverance"	A. Marr	Stettin	Wolle	J. Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 62. Im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 2. August 1857.

Stadt London. HH. Barone Wildemann und Ropp aus Kurland; Hr. Kaufmann Trappe von Berlin.

Stadt Dünaburg. HH. Lehrer Endom und Liebkowsky, Hr. Capt. Tailow aus Livland.

Dieckmanns Hotel. Hr. Baron v. Ceumern nebst Gattin, aus Livland.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Rittmeister Baron Laudon aus Livland; Hr. Baron v. Stempel aus Kurland.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 31. Juli 1857.

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze	—	—	
Hafergrütze	—	—	
Gerstengrütze	—	—	
Erbsen	—	—	
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	20	30
Waizenmehl	4	—	
Kartoffeln pr. Tschet.	3	15	30
Butter pr. Pud	6	40	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	3	50	70
Birken- u. Ellern-	3	40	—
Ellern-	3	20	30
Fichten-	2	50	60
Grehnen-Brennholz	2	—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	11	11	50
⅔ „ „ „		13½	14

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	73
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	$30\frac{2}{7}$	—
Ausschußhanf	$29\frac{3}{7}$	—
Paßhanf	$28\frac{4}{7}$	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Trujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33½ 34
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	28	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	15
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr.	Pud
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr.	Tonne
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	$185\frac{1}{4}$	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	$33\frac{5}{8}$	$\frac{7}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	$37\frac{7}{8}$	½	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	111a ½
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	112	112
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	„„	„„	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	103½	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$101\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	„„
Livl Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	$101\frac{3}{4}$
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	100
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2. August 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 88. **Пятьница,** 2. Августа **Freitag,** den 2. August **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершей лиггерской вдовы Марьи Магдалены Безелеръ, урожденной Бреедe, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18 Января 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Іюля 18го дня 1857 года. № 508. 1

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Liggerswittwe Maria Magdalena Baeseler, geborenen Breede, irgend welche Ansprüche als Gläubiger zu machen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und spätestens den 18. Januar 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Anforderungen zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 508.

Riga-Rathhaus, den 18. Juli 1857. 1

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Баронъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. / Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Gemäß einer Mittheilung der Archangelschen Gouvernements-Regierung sind durch die im Dorfe Keretsk, Kolaschen Kreises, am 26. Mai 1857 stattgehabte Feuersbrunst unter Anderm auch das Archiv und die laufenden Verhandlungen des Stanawoi-Pristavs des 1. Stan des Kolaschen Kreises vernichtet worden und werden

in solcher Veranlassung von der Livländischen Gouvernements-Riegerung alle diejenigen Autoritäten, deren Requisitionen von dem genannten Pristaw bis hiezu nicht erfüllt worden, desmittelst aufgefordert, diese Requisitionen zu wiederholen.
Nr. 2301.

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiemit aufgetragen, nach dem Sohne des vormaligen verstorbenen Pernauschen Marsch-Commissairen Johann Peter Lipbardt, Namens Georg Heinrich Nicasius, Ermittelung anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben zu befragen, woselbst er angeschrieben ist, — über das Resultat aber sofort anher zu berichten.
Nr. 2290.

* * *

In Folge einer desfallsigen Requisition der Wilnaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach den untengenannten Abgaben und andere Steuern restirenden Wilnaschen Meschtschanins und Meistern der deutschen Schuhmacherzunft, so wie nach den gleichfalls genannten Ebräern der Snipischskischen und Antokolschen Gemeinden sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle die repartitionsmäßigen Communal-Zahlungen von ihnen beizutreiben und darauf zu sehen, daß dergleichen Personen künftig nicht ohne die vorgeschriebenen Aufenthaltsscheine geduldet werden. Ueber das Geschehene aber der Wilnaschen Gouvernements-Regierung zu berichten. Die Meister der deutschen Schuhmacherzunft restiren: Ferdinand Bul 28 R. 35½ K., Michail Fock 25 R., Adam Glinsky II. 25 R., Peter Wetzkewitsch 24 R., Gottfried Laezerus 13 R. 13 K.; die Ebräer der Snipischskischen Gemeinde: Itzko Judel Karmeliowitsch Treger 4 R. 29 K., Karmel Itzkowitsch Treger 3 R. 25 K., Schmuel Josel Jaches 6 R. 34 K., Scholom Joseliowitsch Swädoschtsch 4 R. 80 K., Abram Itzko Chochoisch 3 R., Gdalia Schliomowitsch Chonoos 4 R. 73 K.; die Ebräer der Antokolskyschen Gemeinde: Faiwitsch Abramowitsch Diker 7 R. 66 K., Hirsch Aronowitsch Kalbak 3 R. 50 K., Wulf Nochimowitsch Lidsky 6 R. 2 K., Selig Leiba Tabatschnik 3 R. 50 K., Leiser Mowschowitsch Geschkes 10 R. 50 K., Michel Blinken 6 R. 28 K., Mowscha Itzkowitsch Peter 3 R. 50 K., Girscha Moräuch Satka 4 R. 39 K., Judel Kadan 3 R. 50 K., Kaim Goldschein 2 R. 50 K., Mowscha Eliaschowitsch Wirmub 3 R. 78 K., Mowscha Dawidowitsch Kulkin 5 R. 50 K., Itzko Eliaschewitsch Wainer 6 R. 54 K., Leiba Baschtscheliowitsch Ljuschtsch 6 R. 43 K., Leiser Klawnowitsch Wainer 4 R. 50 K., Leiba Israelowitsch Schlag 5 R. 50 K., Junes Josel Selmanowitsch Idels 3 R 50 K., Aisik Hirschowitsch Lolaschkin 4 R. 50 K., Hirsch Kelschan 12 R., Guttmann Abeliowitsch Moreig 3 R. 50 K., Schachno Gerschtein Eliaschewitsch Chakkelis 2 R. 50 K., Hirsch Beniaminowitsch Rogol 5 R. 2 K., Judel Abramowitsch Reise 4 R., Itzko Chlawnowitsch Wainer 3 R. 50 K., Owsei Mowscha Schachnowitsch Jonol 4 R., Jankel Gubinschteinowitsch Judel 3 Rbl. 13 Kop. S.-M.
Nr. 3370.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Iwan Sabalujew zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¾ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, einen braunen Bart, braune Augenbrauen, graue Augen, eine ziemlich spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht und ist ungefähr 40 Jahre alt.
Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2
Nr. 3277.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Pfandbesitzer des Gutes Hilchensfehr Georg Reusner nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion

1) des aus der Krepost-Expedition über den zwischen dem ehemaligen Ordnungsgerichts-Adjuncten Johann von Hahnenfeld und dem Cassa-Deputirten Titulairrath und Ritter Georg von Vietinghof am 24. April 1848 abgeschlossenen und am 26. April 1848 corroborirten Pfandcontract des Gutes Hilchensfehr ausgereichten, nach Anzeige Supplicantis verloren gegangenen Krepost-Originals, und
2) der auf das Gut Hilchensfehr unter folgenden datis ingrossirten, jedoch längst berichtigten zwei Schuldposten, über welche die bezüglichen Krepost-Originale gleichfalls verloren gegangen, als:

1843, April 27., für die Frau Assessorin **von Kraefting**, geborene **von Sparre**.

mann, wegen des dem Collegien-Secretairen Toll in Arrende gegebenen publ. Gutes Kachtla bis zum Betrage von zweitausend sechshundert siebenzig R. S.-M., und

1845, März 2., für den Titulair-Rath und Ritter von Vietinghof siebentausend Rbl. S.-M.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetenen obgenannten drei Mortificationsposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten Schuldposten von resp. 2670 R.S.-M. u. 7000 Rbl. S.-M. sammt den über dieselben ausgereichten Documenten, so wie das über den am 26. April 1848 corroborirten Hilchensfehrschen Pfand-Contract ausgereichte Krepost-Original aber für nicht mehr gültig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2588.

Riga-Schloß, den 24. Juli 1857. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des hierselbst zu Riga am 20. Juni d. J. mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos erfolgten Ablebens Sr. Excell. des Herrn dimitt. Generalmajors und Ritters Joseph von Krause verfügt worden, das von der verwittwet nachgebliebenen Frau Generalmajorin Johanna von Krause, geborenen Langewitz, bei diesem Hofgerichte am 28. Juni d. J. eingelieferte versiegelte Testament des obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 11. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2676.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Landgerichtsassessor Gottlieb George Baron von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Herren Eduard George und Alexander von Lilienfeldt am 9. März d. J. abgeschlossenen und am 16. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 77,100 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Posendorf sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wegen Mortification und Deletion 1) der am 11. April 1811 zum Besten des Herrn Obristen von Kellen auf genanntes Gut ingrossirten nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten, jedoch verloren gegangenen Obligation, groß 1000 Thl. Alb. — für welche bei der Livländischen Credit-Oberdirection 1300 Rbl. S.-M. deponirt sich befinden — und 2) des gleichfalls verloren gegangenen, aus der Krepostexpedition des Livländischen Hofgerichts ausgereichten Krepostoriginals des am 23. April 1847 corroborirten Posendorfschen Pfand-Contracts, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Posendorf sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gebetenen zwei Mortificationsposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Posendorf sammt

Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obbezeichneten Schuldpostens und des darüber und über den am 23. April 1847 corroborirten Posendorfschen Pfand-Contract ausgereichten Krepostoriginals aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Posendorf sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Landgerichts-Assessor Gottlieb George Baron von Wolff erb und eigenthümlich adjudicirt, der obbezeichnete Schuldposten von 1000 Thl. Alb. und das darüber ausgereichte Document, so wie das über den am 23. April 1847 corroborirten Posendorfschen Pfand-Contract ausgereichte Krepostoriginal aber für nicht mehr gültig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2545.

Riga-Schloß, am 23. Juli 1857. 1

Immobilien-Verkauf.

Am 8. August d. J. Mittags 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den Erben des weiland Hydrotecten Johann Heinrich Anton Aschemoor und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Regina Dorothea Aschemoor, geb. Stattmann, gehörigen, allhier in der Stadt an der Schulen- und Klostergasse sub Pol.-Nr. 89, 98 und 97 beleg. Wohnhäuser sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren angegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Paß-Büreau-Billet der zu Mitau verzeichneten Tischlergesellen-Wittwe Charlotte Ludovica Rautz geb. Freitag, vom 5. October 1855, Nr. 7497, giltig bis zum 27. Juli 1856.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Gerbergesell Theodor Gauderer 3

Iwan Mosejew, Preuß. Unth. Reepschlägergesell Eduard Smeil, Preuß. Unth. Opernsänger Heinrich Wilhelm Adolph Hensel, Lohgerber Georg Kalkbrenner, Dr. phil. R. Kersting nebst Mutter, Preuß. Unth. Zimmermannsfrau Amalia Charlotte Conradt geb. Bluhmann nebst Tochter Mathilde, 2

Karl Christoph Kamien, Nicolai Eduard Kahlau, 1

nach dem Auslande.

Itzig Sendorowitsch Jawna, Soldatenweib Nastasia Uchowa, Saemann Israelew Molkin, Michel Morduchow Risker, Abel Mendelew Usiskin, Asriel Mowscha Itzkowitz Beirach, Coll.-Secrs.-Tochter Maria Pilajew, Osinowei Iwanow, Wara Kaleschnikowa, Wassil Wassiljew Iwanow, Friederika Henriette Neumann, Luferja Sabeschew nebst Kind, Ebräer Salmann Chatzkelew Lewith, Arina Terentjewa, Marfa Terentjewa, Ebräer Sliom Benjamin Kantor, Kornila Afonasjew, Leiser Kalmanowitsch Kaplan, Caspar Reinhold Döngingk und Ehefrau Margaretha geb. Franzen, Aron Dawidowitsch Kissin, Fedot Dementjew, Agafja Fedota Dementjewa, Othilie Theophile Giotthof, Anna Dorothea Thiel geb. Valentin, Preuß. Unterthan Diener Christoph Friedrich Naumilkat, Alexei Dmitrijew Potapow, Dmitri Alexejew Potapow, Dorothea Maria Buschmann gen. Jürgensohn, Romuald Donatow Bonkowsky, Katerina Alexejewa, Fräulein Françoise Fulde, Oesterreichischer Unterthan Schuhmachergesell Wilhelm Mathey nebst Frau Anna Dorothea geb. Schultz, Grigor Petrow Welischtschanskoi,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**